



Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Troisdorf

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit.....	3
§ 2 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.....	3
§ 3 Zugriffsverfahren	3
§ 4 Ausstattung für die digitale Ratsarbeit	4
§ 5 Zuschuss an die Rats- und Ausschussmitglieder für die digitale Ratsarbeit	5
§ 6 IT-Sicherheit/Informationssicherheit/Passwort Richtlinien	5
§ 7 Datenschutz	7
§ 8 In-Kraft-Treten	8

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf.

§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit

Der Versand von Einladungen und die zur Verfügungstellung der zugehörigen Sitzungsunterlagen erfolgt ab dem 01.04.2024 ausschließlich elektronisch für alle die sich für die digitale Ratsarbeit angemeldet haben und damit im Wege des digitalen Sitzungsdienstes.

Zweck der digitalen Ratsarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten.

§ 2 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied/Ausschussmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber der Verwaltung/Ratsbüro teil. Sachkundige Bürger/innen und Stellvertretende Sachkundige Bürger/innen erhalten den Zugang zu den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen nur für die Ausschüsse in denen sie Mitglied sind. Die Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Eine Rücknahme der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit erfolgt ebenfalls nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung/Ratsbüro.

Jede/r Teilnehmer/in benennt eine E-Mail-Adresse (diese Abfrage erfolgt automatisch durch den Datenerfassungsbogen zur digitalen Ratsarbeit). An diese E-Mail-Adresse erfolgt die elektronische Mitteilung, mit dem Hinweis, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschusssitzungen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem bzw. der Mandatos App in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht mehr verschickt. Lediglich kurzfristig, am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Nachtragsvorlagen, Tischvorlagen) werden noch in Papierform bereitgestellt.

Die Sitzungsunterlagen sind grundsätzlich vor jeder Sitzung über die privaten Internetzugänge der Teilnehmer/innen zu synchronisieren bzw. herunterzuladen.

§ 3 Zugriffsverfahren

Als Grundlage für die digitale Ratsarbeit werden alle Sitzungsunterlagen (Einladungen mit Tagesordnung, Vorlagen, Anlagen, Niederschriften etc.) über das Ratsinformationssystem „Session“ in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Zugriff auf die Dokumente ist in verschiedenen Varianten möglich:

a) Mandatos App (Empfehlung)

In der Mandatos App (verfügbar für: iPadOS, Android) können die Sitzungsunterlagen innerhalb der App heruntergeladen werden. Damit erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit innerhalb der zur Verfügung gestellten Dokumente. Die Unterlagen werden synchronisiert, können offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert genutzt oder mit elektronischen Kommentaren, Notizen oder Markierungen versehen werden.

Damit bietet die Mandatos App den größtmöglichen Funktionsumfang und wird von der Verwaltung empfohlen.

b) Ratsinformationssystem

Über das Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo.troisdorf.de/>) besteht zu dem die Möglichkeit des webbasierten Zugriffs auf die Sitzungsunterlagen. Hier können Einladungen, Beschlussvorlagen, Protokolle und Anlagen einzeln als PDF-Datei aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden.

Bei beiden Varianten ist der Zugriff auf die nichtöffentlichen Unterlagen nur nach erfolgreicher Anmeldung mit Benutzername und Kennwort möglich. Die Mandatos App muss zusätzlich mit einem weiteren Kennwort gesichert werden.

§ 4 Ausstattung für die digitale Ratsarbeit

Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist ein WLAN-fähiges mobiles Endgerät, welches regelmäßig Updates erhält und die aktuelle Version der Mandatos App 3 für iPad oder Mandatos App 2 für Android unterstützt sowie über einen Internetzugang verfügt. Die Hardware für die digitale Ratsarbeit wird von jedem Rats- und Ausschussmitglied eigenständig angeschafft und steht im Eigentum des Ratsmitgliedes/Ausschussmitgliedes. Eine private Nutzung des Endgerätes ist zulässig. Vorhandene Endgeräte mit den technischen Voraussetzungen können genutzt werden.

Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Troisdorf wird ermöglicht durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels. Eine Weitergabe des WLAN-Keys an Dritte ist untersagt. Der Internetzugang der Stadt Troisdorf darf nur für unmittelbare Zwecke der Mandatstätigkeit genutzt werden. Die illegale Nutzung des Internetzuganges unter Verletzung von geltenden Gesetzen oder Rechtsvorschriften ist untersagt. Insbesondere darf das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten sowie für die Verletzung urheberrechtlich, lizenz- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Güter genutzt werden.

Eine Stromversorgung in den Sitzungssälen wird von der Stadt Troisdorf grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Als Grundausstattung erhalten Sie von der Verwaltung eine Power-Bank, die eine Sitzungsteilnahme jederzeit ermöglichen soll.

Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Stadtverwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Verbindungs-/Zugangsprobleme zum WLAN-Netz in den Sitzungsräumen der Stadt Troisdorf oder Anwendungsprobleme im

Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem bzw. der Mandatos App. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

Es besteht kein Versicherungsschutz für das mobile Endgerät seitens der Stadt Troisdorf.

§ 5 Zuschuss an die Rats- und Ausschussmitglieder für die digitale Ratsarbeit

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied beschafft sich die Hardware und sonstiges Zubehör eigenständig und erhält von der Stadt Troisdorf einen Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit in Höhe von 10 € pro Monat für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Rat der Stadt Troisdorf oder bis zur Beendigung der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Die Sachkundigen Bürger/innen sind ebenfalls für die Hardwareausstattung selbst zuständig. Als Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit erhält jede/r Sachkundige Bürger/in sowie im Vertretungsfall die Vertreterin/der Vertreter einen Betrag von zusätzlich 10 € pro teilgenommener Sitzung.

Über den Zuschuss von 10 € pro Monat für die Ratsmitglieder und 10 € pro teilgenommener Sitzung für die Sachkundigen Bürger/innen und Stellvertretenden Sachkundigen Bürger/innen, werden keine weiteren finanziellen Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit wird monatlich mit den weiteren Aufwandsentschädigungen ausgezahlt oder mit dem Sitzungsgeld bei Sitzungsteilnahme. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Verlust / Diebstahl oder Papier für Ausdrucke usw. werden nicht übernommen. Die als Grundausstattung ausgehändigte Powerbank verbleibt nach Beendigung der digitalen Ratsarbeit im Eigentum des Teilnehmers/der Teilnehmerin der digitalen Ratsarbeit.

Die Aufwandsentschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung NRW – EntschVO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 6 IT-Sicherheit/Informationssicherheit/Passwort Richtlinien

■ Persönlichkeitspflicht

Gruppenkennungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Jedes Ratsmitglied nutzt individuelle, personengebundene Kombinationen aus Benutzername und Passwort.

■ Komplexitätspflicht

Die Sicherheit von Passwörtern hängt sehr von deren Qualität (Komplexität) ab. Passwörter dürfen nicht leicht zu erraten sein und müssen über eine entsprechende Komplexität verfügen. Dies gilt für alle Anwendungsfälle von Passwörtern. Passwörter dürfen nicht aus einer einfachen Ziffern- und/oder Buchstabenkombination, aus einfach

abzuleitenden Begriffen oder leicht zu erratenden Namen bestehen. Es sollte möglichst eine Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen ohne erkennbare Gesetzmäßigkeit gewählt werden.

■ **Veränderungspflicht**

Sind Passworte anderen Personen bekannt geworden oder besteht ein entsprechender Verdacht, hat das Ratsmitglied unverzüglich das Passwort zu ändern oder eine Änderung zu veranlassen. Hierbei ist die Verwendung von bereits in der Vergangenheit verwendeten Passwörtern untersagt.

■ **Unterschiedlichkeitspflicht**

Damit ein kompromittiertes System nicht einen Schaden für die Gesamtheit nach sich zieht, ist es sehr wichtig das unterschiedliche Passworte für unterschiedliche Systeme genutzt werden. Die mehrfache Verwendung eines Passwortes oder eines Benutzernamen/Passwortes Kombination für verschiedene Anwendungen oder Systeme ist daher untersagt.

■ **Weitergabeverbot**

Passworte sind geheim zu halten. Es ist unzulässig ein Passwort anderen Personen mitzuteilen oder zur Kenntnis gelangen zu lassen.

■ **Aufschreibungsverbot**

Es ist nicht zulässig ein Passwort aufzuschreiben, auffindbar zu deponieren, auf programmierbare Funktionstasten zu legen oder Ähnliches.

■ **Ausspähverbot**

Das Ausprobieren, Ausforschen und Benutzen fremder Identifikationen (z.B. Benutzerkennungen, Passworte) ist unzulässig.

■ **Anmeldung bei Session**

Die Passwörter zur Anmeldung müssen folgenden Kriterien genügen:

- Mindestlänge von 13 Zeichen
- Es müssen 3 von 4 Zeichengruppen im Passwort vorkommen (Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen)
- Die letzten 10 Passwörter dürfen nicht wiederverwendet werden

■ **Erstvergabe von Passworten**

Für die erstmalige Vergabe von Passwörtern gelten ebenfalls die o.g. Anforderungen hinsichtlich der Komplexität. Die Verwendung von immer wieder benutzten Standard-

Passwörtern ist nicht gestattet.

Benutzer, die ein erstvergebenes Passwort erhalten haben, müssen dieses umgehend ändern. Soweit die Änderung systemseitig erzwungen werden kann, ist die Einstellung von den Administratoren durchzuführen.

■ Zurücksetzen von Passworten

Beim Verlust eines Passwortes ist dieses durch eine erneute Erstvergabe zu überschreiben. Hierbei ist sicher zu stellen, dass nur das jeweilige Ratsmitglied, welches über das Passwort verfügt, eine Rücksetzung anfordern kann.

Eine Speicherung von Daten, die mit der Ratsarbeit zusammenhängen, darf nur in der Mandatos App selbst oder in einem passwortgeschützten Bereich des Endgerätes erfolgen. Eine Nutzung von externen Speichermedien (Clouds oder USB-Sticks) zur Speicherung sowie der E-Mail Versand der Sitzungsunterlagen oder Auszüge daraus sind nicht zulässig.

Der Verlust eines Endgerätes, mit dem auf das Ratsinformationssystem zugegriffen wurde, ist dem Ratsbüro der Stadt Troisdorf unverzüglich per Mail an ratsbuero-wahlen-abstimmungen@troisdorf.de anzuzeigen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Benutzung der Daten aus dem digitalen Ratsinformationssystem ist von den Rats- und Ausschussmitgliedern sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Das Rats- bzw. Ausschussmitglied bestätigt bei der Nutzung des Ratsinformationssystems, dass es für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen selbst verantwortlich ist.

Der Datenschutz ist analog zur Papierform gemäß § 32 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf und unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des EU-Datenschutzgrundgesetzes, des Bundes- und des Landesdatengesetzes sowie der Amtsverschwiegenheit nach dem nordrheinwestfälischen Kommunalverfassungsgesetz zu gewährleisten.

Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nicht öffentlichen Sitzungen, erhalten.

Die Mitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang haben zu vertraulichen, geheim zuhaltenden Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Troisdorf am 01.04.2024 in Kraft.

Stadt Troisdorf, den

Alexander Biber
Der Bürgermeister